



Kurzzeitpflege/Urlaubs- und Verhinderungspflege

Die täglichen Preise, die vom Kurzzeitpflegegast **persönlich zu zahlen** sind:

Unterkunft:	11,98€
Verpflegung:	9,81 €
Investitionskosten:	21,72 €
Gesamt:	<u>43,51 €</u> („Hotelkosten“ pro Tag)

Die **Pflegesätze** inkl. Kurzzeitpflegeaufschlag und Pflegeausbildungsfond

Pflegegrad 2	73,04 €
Pflegegrad 3	89,21 €
Pflegegrad 4	106,08 €
Pflegegrad 5	113,64 €

Von diesen täglichen Pflegesätzen trägt die Pflegekasse **max. 1.774,00 €** für die **Kurzzeitpflege**.
Möglich für **max. 28 Tage im Jahr**.

Achtung: Eventuell nicht gedeckte Pflege-Kosten sind vom Selbstzahler zu tragen!

Für die Kurzzeitpflege können auch nicht in Anspruch genommene Leistungen des **Entlastungsbetrages** nach 43b SGB XI (125 € / mon. Sachleistung) mit der Pflegekasse abgerechnet werden. (Sachleistung, auch für „Hotelkosten“, die nicht abgerufen wurde, können in der Regel bis zum 30.06. des Folgejahres verbraucht werden!). Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Pflegekasse danach!

Der Anspruch auf **Urlaubs- und Verhinderungspflege** beträgt ebenfalls max. 28 Tage im Jahr.
Hierfür stehen Ihnen **maximal 1.612,00 €** zur Verfügung.

Diese Zeit/ diese Leistung kann zusätzlich im Haus in Anspruch genommen werden.

Beantragen Sie die Leistungen rechtzeitig bei Ihrer Pflegekasse.

Sobald der Leistungs- bzw. Bewilligungsbescheid Ihrer Pflegekasse vorliegt, berechnen wir Ihnen gerne die genauen Kosten für Sie als Selbstzahler.

Sonderregeln:

- Kurzzeitpflegegäste nach SGB V § 39c werden grundsätzlich mindestens mit dem Pflegegrad 3 abgerechnet.
- Bei erhöhtem behandlungspflegerischen Aufwand kann auch der jeweils höhere Pflegegrad zur Anwendung kommen.

Stand: Januar 23